

Kirchenorganisation¹ der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil)

vom 30. November 1989²

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Obwalden (alter Kantonsteil) zählt sich zu den aus der Reformation hervorgegangenen, auf Grund der heiligen Schrift erneuerten Volkskirchen und will in ihrem Gebiet die Aufgabe der Kirche, wie sie durch Jesus Christus gegeben ist, erfüllen.

Sie sammelt alle, die bereit sind, in ihrer Gemeinschaft das Wort Gottes zu hören und es wahrzunehmen. Sie weiss um ihre menschliche Mangelhaftigkeit und ist bestrebt, ihr Leben nach biblischer Weisung auszurichten und es von ihr aus unablässig zu erneuern.

Ihre Kirchenorganisation und ihre Kirchenordnung sind ihr Werkzeug und Mahnung, damit die Predigt und andere Formen der Verkündigung gewährleistet werden, damit ihre Glieder in Taufe und Abendmahl die Verbundenheit im Herrn und untereinander feiern und ihren Dienst in der Seelsorge am Nächsten im Alltag wie in besonderen Werken der Liebe leisten.

Sie gibt sich, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

nachfolgende Kirchenorganisation:^{4 5}

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Name*

Unter dem Namen «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil)», nachstehend «Kirchgemeinde» genannt, besteht eine im November 1862 gegründete und durch Kantonsratsbeschluss vom 26. November 1907 staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft.

Art. 2 *Zweck*

Die Kirchgemeinde stellt sich zur Aufgabe, alle in ihrem Gebiet wohnenden Protestanten zum Aufbau und zur Pflege eines evangelischen Gemeindelebens zu sammeln.

Art. 3 *Rechtlicher Charakter*

¹ Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁶.

² Die Kirchenorganisation bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (Art. 4 Abs. 3 der Kantonsverfassung).⁷

³ Ihre inneren Belange ordnet und verwaltet sie selbständig und abschliessend in einer Kirchenordnung sowie durch Kirchgemeindecbeschlüsse und Entscheide des Kirchgemeinderates.

Art. 4 *Gebiet und Sitz*

¹ Das Gebiet der Kirchgemeinde umfasst den Kanton Obwalden (alter Kantonsteil) mit den Gemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern.

² Ihr Sitz ist der Kantonshauptort Sarnen.

Art. 5⁸ *Beziehung zur Evangelisch-reformierten Gemeinde Engelberg*

Mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Engelberg kann ein kantonaler Kirchgemeindeverband gemäss Art. 101 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung⁹ errichtet werden. Die Errichtung eines solchen kantonalen Kirchgemeindeverbandes sowie dessen Organisationsstatut bedürfen der Beschlüsse beider Kirchgemeindeversammlungen und sind dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 6¹⁰ *Verbindung mit anderen protestantischen Kirchen*

¹ Die Kirchgemeinde ist als Mitglied des kantonalen Kirchgemeindeverbandes oder eines regionalen Zusammenschlusses Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und durch diesen mit der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft) und den Kirchen des reformierten Weltbundes und des Ökumenischen Rates verbunden.

² Die Kirchgemeinde pflegt die Zusammenarbeit mit den Evangelisch-reformierten Kirchen in der Zentralschweiz.

Art. 7 *Ökumene*

Als Glied der einen Kirche Jesu Christi ist die Kirchgemeinde in ökumenischem Geist offen und bereit zum Gespräch und zur Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.

Art. 8 *Mitgliedschaft*

¹ Mitglieder der Kirchgemeinde sind alle in ihrem Gebiet wohnenden Protestanten, sofern diese nicht ausdrücklich ihre Nichtzugehörigkeit oder ihren Austritt erklärt haben.

² Personen, welche in die Kirchgemeinde eintreten oder aus einer anderen Religionsgemeinschaft in sie übertreten möchten, können auf schriftliches Gesuch hin vom Kirchgemeinderat nach Anhören des Pfarramtes aufgenommen werden. Das Nähere bestimmt die Kirchenordnung.

³ Eine Erklärung über die Nichtzugehörigkeit zur Kirchgemeinde oder über den Austritt aus ihr ist schriftlich an den Kirchgemeinderat zu richten.

⁴ Kollektivaustritte sind unzulässig.

⁵ Ein Austritt wird wirksam auf Ende des Kalenderjahres, in welchem er erklärt wird.

⁶ Über Eintritt, Nichtzugehörigkeit oder Austritt von Personen unter 16 Jahren verfügen die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Art. 9 *Stimm- und Wahlrecht*

¹ Stimmberechtigt und wählbar sind alle Gemeindeglieder, welche das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und seit wenigstens drei Monaten ununterbrochen im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen.

² Konfirmierte Gemeindeglieder, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht erfüllt haben, erhalten das Recht, an der Kirchgemeindeversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 10 *Verlust des Stimm- und Wahlrechts*

Der Kirchgemeinderat entscheidet in jedem einzelnen Fall nach Massgabe des evangelischen Gemeindeverständnisses und unter sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller Umstände darüber, ob ein Mitglied der Kirchgemeinde, welches infolge Entmündigung das politische Stimmrecht verloren hat, das Stimm- und Wahlrecht in der Kirchgemeinde weiterhin ausüben kann. Ein Weiterzug des Entscheides des Kirchgemeinderates ist nicht möglich.

Art. 11 *Unvereinbarkeit*

¹ Dem Kirchgemeinderat oder den Kommissionen dürfen nicht gleichzeitig angehören:¹¹

1. Personen, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind;
2. Ehegatten oder Ehegatten von Geschwistern.

² Über den durch Verwandtschaft bedingten Rücktritt entscheidet nötigenfalls das Los.

Art. 12 *Pflichten der Mitglieder*

¹ Alle Mitglieder der Kirchgemeinde sind aufgerufen, am kirchlichen Leben tätigen Anteil zu nehmen und, sofern sie wählbar sind, besondere Ämter und Funktionen zu übernehmen.

² Gegen seinen ausdrücklichen Willen kann niemand zur Übernahme eines kirchlichen Amtes gezwungen werden.

³ Wer ein Amt übernommen hat, ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Art. 13 *Initiativrecht*

¹ Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied ist berechtigt, dem Kirchgemeinderat Fragen zu stellen und in der Form der allgemeinen Anregung oder der ausgearbeiteten Vorlage jederzeit Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen.¹²

² Der Kirchgemeinderat hat solche Anträge innert Jahresfrist zur Abstimmung vorzulegen. Wird eine allgemeine Anregung zum Beschluss erhoben, so ist der Kirchgemeindeversammlung innert Jahresfrist die ausgearbeitete Vorlage zu unterbreiten.

³ Die Anträge dürfen sich nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen und müssen eine Begründung enthalten.

Art. 14¹³

Art. 15 *Beschwerderecht*

¹ Gegen Beschlüsse des Kirchgemeinderates oder der Kirchgemeindeversammlung kann binnen zwanzig Tagen nach Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Bei Verletzung von Privatrechten ist der ordentliche Zivilprozessweg vorbehalten.

II. Aufbau der Kirchgemeinde

Art. 16 *Organe der Kirchgemeinde*

Kirchgemeindeversammlung, Kirchgemeinderat, Kirchgemeindepräsident und Rechnungsprüfungskommission bilden die Organe der Kirchgemeinde.

A. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 17 *Kirchgemeindeversammlung*

¹ Oberstes Organ der Kirchgemeinde ist die Kirchgemeindeversammlung. Sie besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern.

² Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung tritt alljährlich im Frühjahr und im Herbst zusammen.

³ Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen sind durchzuführen, so oft es der Kirchgemeinderat beschliesst oder wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte dies schriftlich verlangen.

⁴ Im letzteren Falle ist die Kirchgemeindeversammlung binnen dreier Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 18 *Einladung und Publikation*

Zur ordentlichen und zu ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen hat der Kirchgemeinderat die stimmberechtigten Gemeindeglieder drei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden im amtlichen Publikationsorgan des Kantons einzuladen.¹⁴

Art. 19 *Verhandlungen*

¹ Für die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

² Anträge über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können nur durch Mehrheitsbeschluss dem Kirchgemeinderat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen werden.

³ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Art. 20¹⁵ *Befugnisse*

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:

1. die Wahl der Stimmzähler;
2. die Festsetzung der Zahl der Kirchgemeinderäte im Rahmen von fünf bis dreizehn Mitgliedern;
3. auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Wahl des Pfarrers;
4. auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission;
5. auf eine Amtsdauer von einem Jahr die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kirchgemeinderates;
6. der Erlass und die Abänderung der Kirchenorganisation unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat (Art. 4 Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁶);
7. der Erlass, die Aufhebung oder Abänderung der Kirchenordnung;

8. der Erlass, die Aufhebung oder Abänderung der Friedhofordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung¹⁷) sowie weiterer Verordnungen;
9. die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Mitgliedschaft zu übergemeindlichen kirchlichen Organisationen und Vereinbarungen;
10. die Beschlussfassung, Mitgliedschaften, die im Rahmen eines Kirchgemeindeverbandes gemäss Art. 5 der Kirchenorganisation gemeinsam mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Engelberg in überkantonalen Organisationen und Vereinbarungen bestehen oder errichtet werden sollen, zu diskutieren und zur Abstimmung zu bringen;
11. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Kirchgemeinderates;
12. die Genehmigung der Kirchgemeinderechnung, der Fondsrechnungen und des Voranschlages;
13. die Festsetzung des Steuerfusses;
14. die Beschlussfassung über Anträge des Kirchgemeinderates und von stimmberechtigten Gemeindegliedern.

B. Der Kirchgemeinderat

Art. 21 *Kirchgemeinderat; Zusammensetzung*

Der Kirchgemeinderat besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn Mitgliedern. Der Pfarrer gehört ihm von Amtes wegen an, kann jedoch weder das Amt des Präsidenten noch des Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 22 *Sekretär und Kirchengutsverwalter*

¹ Der Kirchgemeinderat wählt den Sekretär des Kirchgemeinderates und den Kirchengutsverwalter. Er ist befugt, auch Nichtmitglieder des Kirchgemeinderates mit diesen Ämtern zu betrauen.

² Der Kirchgemeinderat erlässt ein Verwaltungsreglement, in welchem Aufgabenkreis, Kompetenzen und Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Kirchgemeinderates sowie des Sekretärs und des Kirchengutsverwalters festgelegt sind.

Art. 23 *Zuständigkeit*

Dem Kirchgemeinderat obliegen:

1. die geistliche Verantwortung für die Kirchgemeinde;
2. die Unterstützung des Pfarrers in allen seinen Aufgaben, besonders bei der Feier des Abendmahls;
3. die Aufsicht über die Ordnung des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts und weiterer kirchlicher Veranstaltungen;
4. die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung des Kirchenopfers;
5. die Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung;
6. der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
7. die Vorbereitung der Anträge an die Kirchgemeindeversammlung;
8. die Aufstellung des Voranschlages zu Händen der Kirchgemeindeversammlung;
9. die Genehmigung der Kirchgemeinderechnung und der Fondsrechnungen zu Händen der Kirchgemeindeversammlung;
10. die Beschlussfassung über alle frei bestimmbareren Ausgaben gemäss Kantonsverfassung;

11. die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und der Fondsvermögen und die Beschlussfassung über Anlage von Vermögenswerten;
12. die Aufsicht über die Liegenschaften der Kirchgemeinde;
13. die Aufsicht über das Kirchgemeinearchiv und die pfarramtlichen Register;
14. der Erlass der für die Verwaltung der Kirchgemeinde notwendigen internen Reglemente;
15. die Wahl der kirchlichen Angestellten und der Abschluss von Anstellungsverträgen mit diesen;
16. die Aufsicht über die Amtsführung des Pfarrers und der kirchlichen Angestellten.

C. Der Kirchgemeinderatspräsident

Art. 24 *Kirchgemeinderatspräsident; Zuständigkeit*

¹ Der Präsident des Kirchgemeinderates ist zugleich Präsident der Kirchgemeinde. Er vertritt diese nach innen und nach aussen.

² Er, oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident und nach diesem das amtsälteste Mitglied des Kirchgemeinderates, leitet die Kirchgemeindeversammlung und die Sitzungen des Kirchgemeinderates.

³ Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Kirchgemeinderates.

⁴ Er entscheidet über frei bestimmbare, für den gleichen Zweck bestimmte, einmalige Ausgaben gemäss Kirchenordnung.

D. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 *Rechnungsprüfungskommission*

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die nicht dem Kirchgemeinderat angehören dürfen.

² Es obliegen ihr die Prüfung der Kirchgemeinde- und der Fondsrechnungen in Bezug auf Vollständigkeit und die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen sowie die Antragstellung darüber an die Kirchgemeindeversammlung.

III. Das Pfarramt

Art. 26 *Aufgaben des Pfarrers*

¹ Der Pfarrer ist verantwortlich für Gottesdienst, Taufe und Abendmahl, vollzieht kirchliche Trauungen und Abdankungen, erteilt den kirchlichen Unterricht und ist Seelsorger der Gemeinde.

² Er führt die kirchlichen Register.

³ Amtshandlungen, die ihn in schwere Gewissensnot brächten, kann er nach Rücksprache mit dem Präsidenten des Kirchgemeinderates ablehnen.

⁴ Die Dienste des Pfarrers sind für sämtliche Glieder der Kirchgemeinde unentgeltlich.

Art. 27 *Pfarramt; Wählbarkeit*

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Pfarrer werden durch die Kirchenordnung umschrieben.

Art. 28 *Pfarrvakanz*

Das Verfahren bei Eintritt einer Pfarrvakanz, der Neubesetzung der Pfarrstelle sowie der Amtseinsetzung des Pfarrers wird durch die Kirchenordnung bestimmt.

Art. 29 *Wiederwahl*

¹ Nach Ablauf einer vierjährigen Amtsdauer unterliegt der Pfarrer der periodischen Wiederwahl.¹⁸

² Dieses Wahlverfahren ist in der Kirchenordnung geregelt.

Art. 30 *Pfarrdienstordnung*

Besteht mehr als eine Pfarrstelle, so legt der Kirchgemeinderat die Arbeitsteilung und die Dienstpflichten der Pfarrer in einer Pfarrdienstordnung fest und bezeichnet die Pfarrkreise.

Art. 31 *Disziplinargewalt*

Für die Disziplinargewalt des Kirchgemeinderates gegenüber dem Pfarrer gelten sinngemäss die Vorschriften der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 *Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen*

¹ Die vorliegende Kirchenverfassung tritt mit der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung und durch den Kantonsrat¹⁹ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenordnung in Kraft.

² Die Gemeindeordnung von 1955 und die Kirchenorganisation vom 5. Juni 1972²⁰ verlieren ihre Gültigkeit.

¹ Geändert durch Nachtrag vom 8. Dezember 2002

² LB XXI, 49; geändert durch Nachtrag vom 8. Dezember 2002, genehmigt durch den Kantonsrat am 2. Dezember 2004, in Kraft seit 2. Dezember 2004 (ABI 2004, 1496)

³ GDB 101

⁴ Ingress gemäss Nachtrag vom 8. Dezember 2002

⁵ Alle Begriffe in dieser Kirchenorganisation, die Personen betreffen, werden vom Amt her verstanden und meinen sowohl weibliche als auch männliche Personen

⁶ GDB 101

⁷ Geändert durch Nachtrag vom 8. Dezember 2002

⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 8. Dezember 2002

⁹ GDB 101

¹⁰ Fassung gemäss Nachtrag vom 8. Dezember 2002

¹¹ Geändert durch Nachtrag vom 8. Dezember 2002

¹² Geändert durch Nachtrag vom 8. Dezember 2002

¹³ Aufgehoben durch Nachtrag vom 8. Dezember 2002

¹⁴ Geändert durch Nachtrag vom 8. Dezember 2002

¹⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 8. Dezember 2002

¹⁶ GDB 101

¹⁷ GDB 101

¹⁸ Geändert durch Nachtrag vom 8. Dezember 2002

¹⁹ Vom Kantonsrat am 26. April 1990 genehmigt

²⁰ LB XIV, 171

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil)

Gestützt auf Art. 19 Ziff. 7 der Kirchenorganisation vom 8. Dezember 2002 erlässt die Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 2003 folgende

I. Verkündigung

Art. 1 Gottesdienst

An Sonntagen, kirchlichen Feiertagen und bei besonderer Gelegenheit feiert die Gemeinde Gottesdienst. Schriftlesung, Gebet und Predigt, Musik, Gesang und Tanz dienen der Verkündigung, der Anrufung und dem Lobpreis Gottes.

In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte für einen bestimmten Zweck erhoben.

Art. 2 Taufe

Die Taufe ist Zeichen der Zugehörigkeit zur Kirche Jesu Christi.

Sie wird *einmal* mit Wasser im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen.

Vor der Taufe hat der Pfarrer die Eltern oder die zu taufenden Erwachsenen in geeigneter Weise an Wesen und Bedeutung der Taufe zu erinnern.

Die Taufe von Kindern und Erwachsenen wird im Gottesdienst vorgenommen.

Damit ein Kind in der Evangelisch-reformierten Kirche getauft werden kann, muss ein Elternteil evangelisch sein.

Zur Taufe eines Kindes gehören wenigstens zwei Paten, die mit den Eltern versprechen, dem getauften Kind mit Rat und Tat beizustehen und für seine Erziehung zum christlichen Glauben zu sorgen.

Evangelische Taufpaten müssen konfirmiert sein, getaufte Mitglieder einer anderen christlichen Glaubensgemeinschaft müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Art. 3 Abendmahl

Im Abendmahl empfängt die Gemeinde dankbar das Zeichen der lebendigen Gegenwart Jesu Christi und der Hoffnung auf die vollendete Gemeinschaft in ihm. So wie sie sich um seinen Tisch versammeln, wissen sich die Gemeindeglieder auch im täglichen Leben zur Gemeinschaft untereinander berufen.

Zum Abendmahl ist jeder Gottesdienstbesucher eingeladen.

Das Abendmahl wird während der kirchlichen Festzeiten gefeiert. Weitere

Abendmahlsfeiern an bestimmten Sonntagen oder aus besonderer Ursache sind zulässig.

Mit Kranken, Betagten oder Gebrechlichen kann auf Wunsch das Abendmahl zu Hause, im Heim oder im Spital gefeiert werden.

Das Abendmahl wird mit Brot und Wein (Traubensaft) gefeiert.

Art. 4 Trauung

Im Traugottesdienst erbitten die Vermählten Gottes Segen und versprechen, ihre Ehe im Geiste des Evangeliums führen zu wollen.

Der kirchlichen Trauung geht ein Gespräch des Pfarrers mit den Brautleuten voraus. Vor der Trauung hat sich der Pfarrer durch Einsicht in den zivilstandsamtlichen Eheschein zu

vergewissern, dass die Ehe nach bürgerlichem Recht geschlossen worden ist.
Der Ortspfarrer ist nicht verpflichtet, Trauungen auswärtiger Brautpaare vorzunehmen.
Ökumenische Trauungen sind unter Wahrung des reformierten Bekenntnisses möglich.
Ist ein Ehepartner bekenntnislos oder Angehöriger einer nicht christlichen Religion, ist eine Trauung möglich, wenn das Traugespräch ergeben hat, dass dieser Partner Kenntnisse des reformierten Glaubens hat und achtenswerte Gründe für eine christliche Trauung bestehen.

Art. 5 Segenshandlungen in besonderen Situationen

Der Pfarrer kann im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat besondere Segensfeiern durchführen.

Paare, die nicht zivil getraut sind und in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, können um den Segen für ihre Partnerschaft bitten. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare.

Art. 6 Trauerfeier und Bestattung

Verstorbene, die der reformierten Kirche angehören, werden, wenn es gewünscht wird, mit einer Trauerfeier kirchlich bestattet.

Für Verstorbene, die nicht der reformierten Kirche angehören, steht auf ihren letzten Wunsch hin oder aus seelsorgerlichen Gründen auf Verlangen der Angehörigen eine reformierte Trauerfeier offen.

Die Bestattung richtet sich nach örtlichem Gebrauch.

Für den reformierten Friedhof in Alpnach besteht eine Friedhof- und Bestattungsordnung.

Art. 7 Kinder- und Jugendgottesdienste

Zur Vorbereitung und Einführung der Jugend in Art und Bedeutung der gottesdienstlichen Feiern können Kinder- und Jugendgottesdienste gehalten werden.

Im Kindergottesdienst pflegen die Kinder den gemeinsamen Gesang und erlernen den Sinn des Gebetes. Anstelle der Predigt tritt die Erzählung biblischer Geschichten in einer dem kindlichen Verständnisvermögen angemessenen Form und Auswahl.

Der Jugendgottesdienst fördert das Verständnis der Jugendlichen für die Predigt durch zweckmässige Auswahl des Bibelstoffes und durch geeignete Erzählungen sowie durch Ergänzung der Wortverkündigung in klärenden Gesprächen zwischen Unterrichtenden und Jugendlichen.

Art. 8 Konfirmation

Mit der Konfirmation treten die Jugendlichen in die Gemeinde der Erwachsenen ein.

Zur Konfirmation werden junge Gemeindeglieder zugelassen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Taufe
- b) Reformierter Religionsunterricht, inkl. Präparanden- und Konfirmandenunterricht
- c) Gottesdienstbesuche

II. Unterricht

Art. 9 Unterricht für Kinder und Jugendliche

Im kirchlichen Jugendunterricht werden die heranwachsenden Gemeindeglieder auf ihren Dienst als Christen vorbereitet, indem sie in einer ihrer Entwicklungsstufe entsprechenden Weise die Worte aus dem Alten und Neuen Testament hören, sie in Verbindung mit Lebensfragen besprechen und die kirchengeschichtlichen Zusammenhänge kennen lernen sollen.

Art. 10 Organisation und Aufsicht

Die Kinder evangelischer Konfession erhalten im Rahmen der Stundentafel evangelischen Religionsunterricht von der zweiten Klasse an. Dieser Unterricht untersteht der Aufsicht des Kirchgemeinderates.

Art. 11 Präparanden- und Konfirmandenunterricht

Der kirchliche Jugendunterricht schliesst mit dem Präparanden- und Konfirmandenunterricht und der Konfirmation. Der Konfirmandenunterricht ist in der Regel im letzten Jahr der Schulpflicht zu besuchen.

Art. 12 Disziplinar massnahmen

Lässt sich ein Schüler wiederholt unentschuldigte Absenzen zuschulden kommen oder erregt sein Benehmen innerhalb des Unterrichts schweren Anstoss und bleiben Verwarnung und Rücksprachen mit Eltern ohne nachhaltigen Erfolg, so kann ihn der Kirchgemeinderat um ein Jahr zurückstellen oder vom kirchlichen Unterricht ausschliessen. Damit ist die Verschiebung seiner Konfirmation verbunden.

Art. 13 Konfessioneller Unterricht für Erwachsene

Durch besonderen Unterricht können ungetaufte oder einer andern Konfession angehörende Erwachsene auf die Taufe oder auf den Eintritt in die Evangelisch-reformierte Kirche vorbereitet werden.

Art. 14 Erwachsenenbildung

Durch Kurse, Abendveranstaltungen oder Tagungen sollen sich die Gemeindeglieder Hilfe und Anleitung für die Lebensfragen des Alltags und für ein vertieftes Verständnis der Bibel verschaffen können.

III. Gemeindeleben

Art. 15 Dienst im Alltag

Der Christ ist aufgerufen, sein ganzes Leben in den Dienst Gottes zu stellen. Christliche Nächstenliebe kennt keine Grenzen des Alters, des Geschlechts, der Konfession, der Staatsangehörigkeit oder der Abstammung.

Art. 16 Dienst in der Gemeinschaft

Kirche leistet ihren Dienst durch ihre Glieder in der Welt. Sie weiss sich mitverantwortlich für die Erziehung in Familie und Schule, für die öffentlichen Aufgaben in Staat und Gesellschaft. Sie fördert entsprechende Bemühungen durch die ihr gegebenen Mittel und erhebt ihre Stimme gegen jeden Missbrauch von Macht.

Art. 17 Mitarbeit am Aufbau der Gemeinde

Gemeinde lebt, wo Menschen unter dem Wort Gottes sich begegnen, bereit, in gewissenhafter Verantwortung ihre Sorgen und Freuden zu teilen, einander nach Gaben und Kräften zu helfen und sich gegenseitig in der Hoffnung zu bestärken.

Art. 18 Gemeindegruppen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben fördert die Kirchgemeinde verschiedenartige Gemeindegruppen.

Art. 19 Seelsorge

„Seelsorger der Gemeinde ist die Gemeinde.“

Pfarrer, Kirchgemeinderat und alle, denen ein Dienst in der Kirchgemeinde anvertraut ist, sind dankbar für jeden Hinweis, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Alle Gemeindeglieder haben den Anspruch auf das vertrauensvolle Gespräch mit dem Pfarrer und den katechetischen und seelsorgerlichen Mitarbeitern.

Art. 20 *Sozialer Auftrag*

Die Kirchgemeinde unterstützt karitative Aufgaben durch Errichtung eigener und Förderung bestehender Werke, mit denen sie zusammenarbeiten kann. Die Kirchgemeinde steht für die Überwindung sozialer Missstände ein. So versucht sie im Rahmen ihrer Mittel und durch den menschlichen Beistand ihrer Glieder jenen zu helfen, die in Schwierigkeiten geraten sind. Dieser christliche Dienst ist unabhängig von der Frage nach dem Selbstverschulden des Hilfebedürftigen zu leisten.

Zur Unterstützung notleidender Kirchgemeindeglieder besteht ein Hilfsfonds. Seine Verwendung wird in einem Reglement umschrieben.

Aus ihren jährlichen Steuereinnahmen wendet die Kirchgemeinde 5% für schweizerische Hilfswerke und Missionsgesellschaften auf.

IV. Kirchliche Dienste

Art. 21 *Grundsätze*

Die Gemeinde Jesu Christi kennt verschiedene Dienste. Sie sind staatlichen Ämtern nur unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung von evangelischen Gesichtspunkten vergleichbar. Den Kirchenbehörden obliegt in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer die Verantwortung für den Aufbau der Kirchgemeinde und die von der Kirchgemeinde nach Bedarf geschaffenen Gemeindedienste.

Werden kirchliche Dienste von Auswärtigen in Anspruch genommen, so können dafür Gebühren erhoben werden. Der Kirchgemeinderat kann eine Gebührenordnung erlassen.

1. Das Pfarramt

Art. 22 *Aufgaben*

Der Pfarrer ist theologisch ausgebildeter Verkünder des Wortes Gottes. Er trägt die Verantwortung für den Aufbau der Gottesdienste, den Gottesdienstplan, für Taufe und Abendmahl, Trauung und *Segensfeiern, Trauerfeiern und kirchliche Bestattungen*, kirchlichen Unterricht, und ist erster Seelsorger der Gemeinde.

Art. 23 *Amtsgeheimnis*

Der Pfarrer untersteht dem Amtsgeheimnis.

Soweit Ehegatte, Stellvertreter oder Praktikant, katechetische und seelsorgerliche Mitarbeiter oder andere Personen dem zur Geheimhaltung verpflichteten Pfarrer bei der Ausübung seines Berufes behilflich sind, unterstehen sie der gleichen Geheimhaltungspflicht.

Art. 24 *Wählbarkeit*

Für die Wählbarkeit als Pfarrer sind die Bestimmungen des „Konkordates betreffend die Ausbildung und die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Kirchendienst“ massgebend.

Art. 25 Pfarrwahlkommission

Ist die Pfarrstelle zur Besetzung frei, so wählt der Kirchgemeinderat eine Pfarrwahlkommission von 7-11 Mitgliedern. Diese hat sich zu ungefähr gleichen Teilen aus Mitgliedern des Kirchgemeinderates und weiteren Gemeindegliedern zusammensetzen. Der Kirchgemeindepäsident gehört ihr von Amtes wegen an.

Die Pfarrwahlkommission sucht auf dem Wege der Berufung oder Ausschreibung einen neuen Pfarrer. Sie prüft die Eignung möglicher Kandidaten und legt ihren Antrag mit der Stellungnahme des Kirchgemeinderates der Kirchgemeindeversammlung vor.

Art. 26 Wahl

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst zunächst, ob sie überhaupt auf eine Wahl eintreten oder die Pfarrwahlkommission um weitere Vorschläge ersuchen will. Tritt sie auf die Wahl ein, so wird abgestimmt. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen ist.

Der Kirchgemeinderatspräsident gibt dem Gewählten unverzüglich Kenntnis von der Wahl und ersucht ihn, innert Wochenfrist zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Art. 27 Amtseinsetzung

Der neue Pfarrer wird von einem Mitglied des Kirchgemeinderates in einem Sonntagsgottesdienst als Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde eingesetzt und hält anschliessend eine Antrittspredigt.

Art. 28 Bestätigungswahl

Alle vier Jahre hat sich der Pfarrer einer Bestätigungswahl an der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung zu stellen, wenn bis zum 28. Februar des Jahres, in welchem am 30. Juni die Amtsdauer abläuft, wenigstens ein Fünftel der reformierten Stimmberechtigten schriftlich die Bestätigungswahl verlangt. Wird dem Kirchgemeinderat kein entsprechendes Begehren eingereicht, so gilt der Pfarrer ohne weiteres für eine neue vierjährige Amtsdauer als bestätigt.

Art. 29 Besoldung und weitere Leistungen

Besoldung und Versicherungsleistungen für Pfarrer werden vom Kirchgemeinderat im Rahmen eines Vertrages festgesetzt.

Dem Pfarrer sind eine geeignete Wohnung als Lohnbestandteil und Amtsräume zur Verfügung zu stellen.

2. Kirchgemeinderat

Art. 30 Aufgaben

Der Kirchgemeinderat sorgt gemäss den ihm durch die Kirchenorganisation (Art. 10f) übertragenen Rechten und Pflichten für die Anliegen der gesamten Kirchgemeinde.

Art. 31 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident des Kirchgemeinderates, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 32 Ausgabenbefugnis

Die Ausgabenbefugnis des Kirchgemeinderates richtet sich nach den Kantonalen Vorschriften.

Die Ausgabenkompetenzen der Kirchgemeinderäte sind im Verwaltungsreglement

festgehalten.

Art. 33 *Entschädigung*

Die Kirchgemeinderäte erhalten eine Entschädigung, welche im Verwaltungsreglement geregelt ist.

3. Weitere Gemeindedienste

Art. 34 *Besetzung*

Für die Besetzung der von der Kirchgemeindeversammlung geschaffenen Stellen sorgt der Kirchgemeinderat.

Art. 35 *Sigrist*

Der Sigrist ist dafür besorgt, die ihm anvertrauten Gebäude samt der dazugehörenden Umgebung in bester Ordnung zu halten, damit die Gottesdienste würdig gefeiert und die übrigen Aktivitäten in einladenden Räumen durchgeführt werden können. Er pflegt dazu den Kontakt mit dem Pfarrer und den übrigen Mitarbeitern der Kirchgemeinde sowie mit denen, die die Kirchgemeinderäume benutzen.

Art. 36 *Kirchenmusiker*

Der Kirchenmusiker ist in Absprache mit dem Pfarrer für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Feiern zuständig. Er kann, je nach Vertrag, für weitere kirchenmusikalische Aufgaben beigezogen werden.

Art. 37 *Religionsunterricht/Kinder- und Jugendarbeit*

Zur Erteilung des kirchlichen Unterrichts und für die Kinder- und Jugendgottesdienste werden neben dem Pfarrer Katecheten oder sonst pädagogisch und theologisch befähigte Personen angestellt, für die Jugendarbeit qualifizierte Jugendarbeiter.

Art. 38 *Sekretariat*

Zur Entlastung des Pfarrers und des Kirchgemeinderates besteht ein Sekretariat. Ihm obliegen die in einem Pflichtenheft umschriebenen Aufgaben.

Das Sekretariat ist ein Spiegel der Gemeinde, deshalb sind nicht nur fachliche Qualifikationen zu dessen Besetzung massgebend.

Art. 39 *Beizug weitere Dienste*

Für einzelne kirchliche oder administrative Arbeiten können nach Bedarf geeignete Personen beigezogen werden.

4. Archiv- und Registerführung

Art. 40 *Kirchgemeindearchiv*

In einem zentralen Archiv der Kirchgemeinde sind Protokolle, wichtige Korrespondenzen und andere Akten sowie alle Rechtserlasse der Kirchgemeinde zu archivieren. Der Kirchgemeinderat bestimmt in freier Wahl einen Archivführer und dessen Stellvertreter und fasst von Zeit zu Zeit Beschluss über Akten, die vernichtet werden können. Er sorgt für einen sicheren Raum zur Aufbewahrung des Archivs.

Die Archivarien der Kirchgemeinde werden als Gesamtes dem Staatsarchiv des Kantons Obwalden als Depot zur Verfügung gestellt. Das Depositum ist vertraglich geregelt. Die

Kirchgemeinde bleibt Eigentümerin der Archivarien und hat die Entscheidungsgewalt, diese wieder aus dem Staatsarchiv auszulösen. Alle zehn Jahre werden die Archivarien zur Vervollständigung der Dokumentation als Gesamtes dem Staatsarchiv überstellt.¹

Art. 41 *Kirchenregister*

Der Pfarrer führt die kirchlichen Register der Kirchgemeinde. Volle Registerbände werden im Archiv abgelegt. Das Kirchenregister besteht aus dem Tauf-, dem Konfirmanden-, dem Trau- und dem Bestattungsregister. Übertritte werden im Konfirmandenregister vermerkt.

V. Schlussbestimmung

Art. 42

Diese Kirchenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Ordnungen.

Jede Änderung der Kirchenordnung bedarf der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlung.

An der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 2003 angenommen:

Sarnen, 30. November 2003

Namens der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Obwalden

Der Präsident:

Der Sekretär:

Susanna Püschel-Attinger

Doris Zwicky-Heuss

¹ Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung am 29. Juni 2015 gemäss Protokoll 2015-6.

Friedhofordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil)

Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben.
Johannes 11,25

I. Grundlagen

Art. 1

Gestützt auf die kantonale Verordnung vom 24. Oktober 1991 erlässt die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil) nachfolgende Friedhofordnung für ihren Friedhof in Alpnach.

II. Zuständigkeit

Art. 2

Der Kirchgemeinderat übt die Aufsicht aus und trägt gegenüber der Kirchgemeinde die Verantwortung.

Art. 3

Der Kirchgemeinderat bestimmt eine dreigliedrige Friedhofkommission, in der Regel bestehend aus dem Kirchengutsverwalter, einem Kirchgemeinderat aus der Gemeinde Alpnach und dem Pfarrer.

Art. 4

Die Führung des Gräberbuches liegt im Aufgabenbereich des Pfarrers. Der Plan der Gräberlegung muss jedes Jahr bereinigt werden.

Art. 5

Der Unterhalt der Friedhofanlage (ohne Gräber) wird von der Kirchgemeinde übernommen. Der Kirchgemeinderat veranlasst, im Einvernehmen mit der Friedhofkommission, die notwendigen Unterhaltsarbeiten.

III. Friedhofbestimmungen

Art. 6

Auf dem Friedhof sind die folgenden Bestattungen möglich:

- Erdbestattung im Einzel- oder Familiengrab
- Urnenbestattung im Urnengrab oder in einem bereits bestehendem Grab
- Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab

Art. 7

Der Friedhof steht allen Kirchgemeindegliedern, ebenfalls deren Ehepartnern und Kindern, wenn diese nicht Mitglieder der Kirchgemeinde sind, unentgeltlich zur Verfügung. Vorbehalten bleiben die Art. 15 und 16.

Art. 8

Für alle weiteren Bestattungen wird gemäss Gebührenreglement eine Gebühr erhoben.

Art. 9

Damit die Bestattung vollzogen werden kann, muss dem Pfarrer eine von der Gemeindeganzlei bzw. Zivilstandsbeamten ausgestellte Bestattungsbewilligung ausgehändigt werden.

Art. 10

Jede Bestattung hat sich im Sinne von Art. 7 der Bundesverfassung in gebührender Ehrung des Verstorbenen zu vollziehen.

Art. 11

Die Tiefe der Gräber richtet sich nach der kantonalen Verordnung.

Art. 12

In einem Einzelgrab darf gleichzeitig nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Ausnahme bildet die Beisetzung einer Frau mit ihrem Neugeborenen.

Art. 13

Die Exhumierung von Leichen darf nur mit amtlicher Bewilligung veranlasst werden.

Art. 14

Die Gräber unterliegen einer Ruhezeit von 20 Jahren. Für Familiengräber gilt die Ruhezeit vom letzten beerdigten Familienglied an.

Art. 15

Doppel- und Familiengräber werden gegen eine Gebühr, gemäss Gebührenreglement, zur Verfügung gestellt und 20 Jahre lang nach der Erstbestattung reserviert.

Art. 16

Für eine Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab wird gemäss Gebührenreglement eine einmalige Gebühr erhoben.

IV. Friedhofgestaltung

Art. 17

Grabumfassungen dürfen nachstehende Masse nicht überschreiten und sind aus Stein oder Zement zu erstellen.

- | | | | |
|-----------------|---------------|-------------|-----------------------------|
| a) Einergab | 0,7 m Breite, | 1,6 m Länge | |
| b) Doppelgräber | 1,4 m Breite | 1,7 m Länge | Höhe maximal 12 cm ab Boden |
| c) Kindergräber | 0,5 m Breite | 1,0 m Länge | |
| d) Urnengräber | 0,6 m Breite | 0,8 m Länge | |

Grabdenkmäler sind an folgende Maximalmasse gebunden:

| | | |
|-----------------|--------------|------------|
| a) Einergrab | 0,6 m Breite | 1,3 m Höhe |
| b) Doppelgräber | 1,2 m Breite | 1,3 m Höhe |
| c) Kindergräber | 0,4 m Breite | 0,9 m Höhe |
| d) Urnengräber | 0,5 m Breite | 1,3 m Höhe |

Das Setzen von Grabdenkmälern ist bewilligungspflichtig. Dem schriftlichen Gesuch an die Friedhofkommission ist eine Skizze der Anlage beizulegen.

Art. 18

Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.

Nicht gepflegte Gräber werden zu Lasten der Verwandten instandgehalten. Sind keine Verwandten vorhanden oder auffindbar, übernimmt die Kirchgemeinde die Unterhaltskosten.

Art. 19

Das Gemeinschaftsgrab wird von der Kirchgemeinde unterhalten.

Privater Blumenschmuck und persönliche Erinnerungszeichen sind nicht erlaubt.

Nach einer Bestattung können Kränze und Blumen für einen Monat verbleiben.

Danach sind sie von den Angehörigen wegzuräumen oder werden auf deren Kosten weggeräumt.

Art. 20

Die Aushebung und Eindeckung der Gräber besorgt der Totengräber der Einwohnergemeinde Alpnach. Das Eindecken der Gräber hat unmittelbar nach Beendigung der Bestattungsfeier zu erfolgen.

Art. 21

Die Räumung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Nach der amtlichen Publikation besteht eine Räumungsfrist von 30 Tagen. Wird die Räumungsfrist nicht eingehalten, wird die Räumung auf Kosten der Angehörigen veranlasst.

Art. 22

Ein Antrag auf Revision der Friedhofordnung kann nur unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 20.8 der Kirchenorganisation gestellt werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23

Die vorliegende Friedhofordnung tritt mit der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung und durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Friedhofordnung vom 30. November 1989 verliert ihre Gültigkeit.

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil)

Sarnen, den 30. November 2003

Die Präsidentin:
Susanna Püschel-Attinger

Die Sekretärin:
Doris Zwicky-Heuss

Bestattungsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil)

für den reformierten Friedhof in Alpnach

1. Bestattungen

- 1.1 Tritt ein Todesfall ein, so haben die Angehörigen unverzüglich den Zivilstandsbeamten des Todesortes zu benachrichtigen unter Vorweisung des Familienbuches oder eines amtlichen Ausweises.
Dem Pfarrer ist ebenfalls sofort Mitteilung zu machen, mit gleichzeitiger Angabe, welche Bestattungsart gewünscht wird.
- 1.2 Vor der Bestattung ist dem Pfarrer die Bestattungsbewilligung, die das Zivilstandsamt des Todesortes ausstellt, gemäss Art. 9 der Friedhofordnung vorzuweisen.
- 1.3 Die Angehörigen werden gebeten, dem Pfarrer mündlich oder schriftlich einen kurzen Lebenslauf des Verstorbenen zu übermitteln.
- 1.4 Die Gemeindeverwaltung Alpnach veranlasst die Aushebung der Grabstätte.
- 1.5 Die Angehörigen bestellen den Sarg, den Leichenwagen, das Grabkreuz sowie die Sargträger oder treten mit einem Bestattungsdienst in Verbindung.
- 1.6 Die Einsargung veranlasst der Sarglieferant.
- 1.7 Bei Kremationen treten die Angehörigen mit einem Bestattungsdienst in Verbindung und veranlassen die notwendigen Vorkehrungen (Kremationsbewilligung vom Zivilstandsamt des Todesortes).

2. Bestattungszeremonie

- 2.1 Der Trauerzug begleitet den Sarg oder die Urne, umrahmt vom Geläute unserer Kirchenglocken, zum Grab.
Während der Grabliturgie wird der Sarg oder die Urne ins Grab gesenkt oder die Asche ins Gemeinschaftsgrab geschüttet.
Der Trauergottesdienst findet in der Kirche statt.
Bei Kremationen kann der Pfarrer auf Wunsch der Angehörigen den Trauergottesdienst im Krematorium halten.
- 2.2 Sind an der Trauerfeier Ansprachen und musikalische Darbietungen vorgesehen, so ist der Pfarrer davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Er bestimmt die Reihenfolge der Vorträge.

3. Bestattungszeiten

- 3.1 Bestattungen finden nach Absprache mit dem Pfarrer bis spätestens 14 Uhr statt.
- 3.2 An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

4. Militärische Beisetzung

Militärische Bestattungen werden gemäss Dienstreglement der Armee vollzogen.

5. Revision

Ein Antrag auf Revision der Bestattungsordnung kann unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 20.8 der Kirchenorganisation gestellt werden.

6. Genehmigung

Die vorliegende Bestattungsordnung ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 2003 genehmigt worden und tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil)

Sarnen, den 30. November 2003

Die Präsidentin:

Susanna Püschel-Attinger

Die Sekretärin:

Doris Zwicky-Heuss

GEBÜHRENREGLEMENT

zur Friedhofordnung vom 30. November 2003

Gestützt auf die Friedhofordnung erlässt der Kirchgemeinderat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil) folgendes Gebührenreglement:

| Bestattungsart | Mitglieder einer reformierten Kirche Fr. | Nichtmitglieder Fr. |
|------------------------------|---|------------------------|
| Reihen -/Kindergräber | ohne Gebühr | 500 |
| Familiengrab | ohne Gebühr | 500 |
| Urnen Reihengräber | ohne Gebühr | 500 |
| Reservationsgebühr | 500 | 1'000 |
| Gemeinschaftsgrab mit Namen | ohne Gebühr | 900 |
| Gemeinschaftsgrab ohne Namen | ohne Gebühr | 500 |

Gebühren für von uns erbrachte Dienste bei der Bestattung von **Nichtmitgliedern** auf dem reformierten Friedhof Alpnach oder einem öffentlichen Friedhof:

| | Nichtmitglieder Fr. |
|------------------|------------------------|
| Pfarrdienst | 500 |
| Sigristendienst | 100 |
| Organistendienst | 300 |

Sarnen, 30. August 2017

Der Kirchgemeinderat

Reglement Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil)

Art. 1 Zweck

Der Hilfsfonds dient der finanziellen Unterstützung notleidender Kirchgemeindeglieder.

Art. 2 Äufnung

Der Grundstock des Hilfsfonds besteht aus Fr. 50'000. Dieser kann durch Legate und Vergabungen erhöht werden. Sinkt der Fondsbestand unter Fr. 30'000 wird er durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung aus der ordentlichen Rechnung aufgefüllt.

Art. 3 Unterstützung

Die Unterstützung beträgt pro Fall und Jahr höchstens Fr. 10'000.
Bei Aufenthalt in einem Pflege- oder Altersheim im Kanton Obwalden (alter Kantonsteil) wird ein Kostenbeitrag von maximal Fr. 15.-- pro Aufenthaltstag geleistet.
Die Unterstützung erfolgt erst, wenn alle anderen finanziellen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Art. 4 Organe

Der Hilfsfonds untersteht dem Kirchgemeinderat. Er entscheidet über Dauer und Höhe der Unterstützung. Der Fonds wird durch die Rechnungsrevisoren der Kirchgemeinde kontrolliert.
Es besteht keine weitere Auskunftspflicht über die Empfänger von Hilfeleistungen.

Art. 5 Änderungen

Änderungen dieses Reglements unterstehen der Befugnis der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 6 Auflösung

Der Fonds kann nur durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung aufgelöst werden.
Der Bestand des Fonds wird in diesem Falle in die ordentliche Rechnung der Kirchgemeinde überführt.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 30. November 2003 in Kraft.

Die Präsidentin:

Susanna Püschel-Attinger

Die Sekretärin:

Doris Zwicky-Heuss